

in die Definition des Beweises im Strafverfahren aufgenommen werden. Somit kann, ausgehend von der allgemeinen Definition des Beweises und den genannten Besonderheiten, der Beweis im Strafverfahren wie folgt definiert werden: Der strafprozessuale Beweis ist der mittels Straf- und Strafverfahrensrecht geleitete, auf der Beweisführung beruhende Prozeß, in dessen Verlauf man mit Hilfe logischer Operationen den objektiven Wahrheitswert der über die Straftat und ihre Umstände gewonnenen Erkenntnisse auf der Grundlage der letztlich in der Praxis entstandenen und gesetzlich zulässigen Beweismittel sowie der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Gewißheit bestimmt.

Eine solche Definition erfüllt einerseits die Anforderung, daß sie unter dem allgemeinen Beweisbegriff der Philosophie und der Wissenschaftstheorie subsumierbar ist, sie wird andererseits dem Anliegen neuerer sowjetischer Strafverfahrensrechtlicher Publikationen nach Einheit von Beweisquellen (Beweismittel) und den aus ihnen abgeleiteten Erkenntnissen im Beweis gerecht. Sie bringt die Einheit von Beweisführung, Beweis und Beweismittel im Prozeß der Beweisführung zum Ausdruck, ohne die Begriffe inhaltlich zu identifizieren.

Begriff und Gegenstand der Beweisführung

Im Ergebnis einer Analyse der in der sowjetischen Literatur vertretenen Auffassungen kommt Ratinow zur Definition der Beweisführung als die „... in prozessualen Formen durchgeführte Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes und des Gerichts unter Teilnahme anderer Subjekte der prozessualen Tätigkeit für die Sammlung, Sicherung, Prüfung und Würdigung der Fakten, die für die Feststellung der Wahrheit in der Strafsache und die Lösung der Aufgaben des Gerichtsverfahrens notwendig sind“.¹⁴

In dieser Definition wird die Einheit von praktischer Tätigkeit (Sammlung und Sicherung von Fakten) und theoretischer Tätigkeit (Prüfung und Würdigung der Fakten) komplex dargestellt. Auch durch die Einbeziehung der Würdigung der Tatsachen ist hier der Bezug zum Beweis hergestellt.

Ausgehend von dieser Definition und der vorhergenannten Bestimmung des Beweises im Strafverfahren kann folgende definitorische Bestimmung der Beweisführung im Strafverfahren der DDR vorgenommen werden: Die Beweisführung im Strafverfahren ist der durch das Strafrecht und Strafverfahrensrecht geleitete Prozeß der praktischen und theoretischen Tätigkeit der Untersuchungsorgane, des Staatsanwalts und des Gerichts zur Gewinnung wahrer Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände, des Nachweises ihres Wahrheitswerts (Beweis) und der Dokumentierung.

Diese Definition befindet sich in Übereinstimmung mit dem Sinn der §§22 und 23 StPO, in denen die Feststellung (Erkenntnis) und die Pflicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu Beweisen (Beweis) als zwei Bestandteile der Beweisführungspflicht und damit der Beweisführung genannt werden.

Der Gegenstand der Beweisführung, seine Grenzen und die Kriterien für die genaue Bestimmung des Umfangs der Beweisführung können hier nur all-

14 In: Die Theorie der Beweise im sowjetischen Strafprozeß, Moskau 1973 (russ.), S. 298.